

## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der HyProMag GmbH**

Die HyProMag GmbH hat beim Amt für Umweltschutz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Recyclinganlage zur Herstellung von Magnetpulvern, Unterm Wolfsberg 9a, 75177 Pforzheim beantragt. Die immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage soll im bestehenden Gebäudekomplex, der sich im Außenbereich befindet, errichtet und betrieben werden.

Für die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle, hier von Eisen – und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 500 t, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Ziffer 8.7.1.2. der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Amt für Umweltschutz nach überschlägiger Prüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Im Einzelnen:

Die Lagerung findet im bestehenden gewerblich genutzten Gebäude im Außenbereich statt. Der äußere Baukörper bleibt unverändert. Aus diesem Grund ist der Schutzzweck des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes nicht betroffen. Auch die vorhandenen Verkehrswege werden nicht verändert. Insoweit werden keine weiteren natürlichen Ressourcen (insb. Boden, Natur und Landschaft) beansprucht.

Das Vorhaben liegt in keinem Gebiet nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. hat keine Auswirkungen auf umliegende Gebiete der dort genannten Art.

Durch den Betrieb der Anlage sind keinen nennenswerten Änderungen der bestehenden Abluft- oder Lärmemissionssituation zu erwarten.

Die beantragte Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung, es liegt auch im Gebäude insgesamt kein Betriebsbereich vor.

Im Falle einer Betriebsstörung ist auch eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht zu erwarten.

Zusammenfassend: Die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen gibt keinen Anlass zur Besorgnis einer Betroffenheit eines umliegenden schutzwürdigen Gebiets nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG. Die Arten und die Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden geprüft. Sie sind unerheblich. Schutzmaßnahmen sind ausreichend getroffen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.